

Bebauungsplan „Erweiterung Wohnungsbau Schloss Stetten“, Stadt Künzelsau

Fachliche Prüfung der bestehenden gesetzlich geschützten Allee und Dimensionierung von Ausgleichsflächen

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 08.03.2022 beschlossen, für den Bereich „Erweiterung Wohnbebauung Schloß Stetten“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Das geplante Baugebiet befindet sich im östlichen der Stadt Künzelsau gelegenen Stadtteil Schloss Stetten, östlich der Bebauung des Stadtteils (vgl. Abbildung 1).

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans befindet sich ein Abschnitt der nach § 31 Abs. 4 NatSchG gesetzlich geschützten Burgallee nicht mehr im Außenbereich sondern aufgrund der geplanten Bebauung im Süden und der bereits bestehenden Bebauung im Norden im Innenbereich des Ortsteils Schloss Stetten (vgl. Abbildung 2). Dies führt zum Verlust des gesetzlichen Schutzstatus der Burgallee.

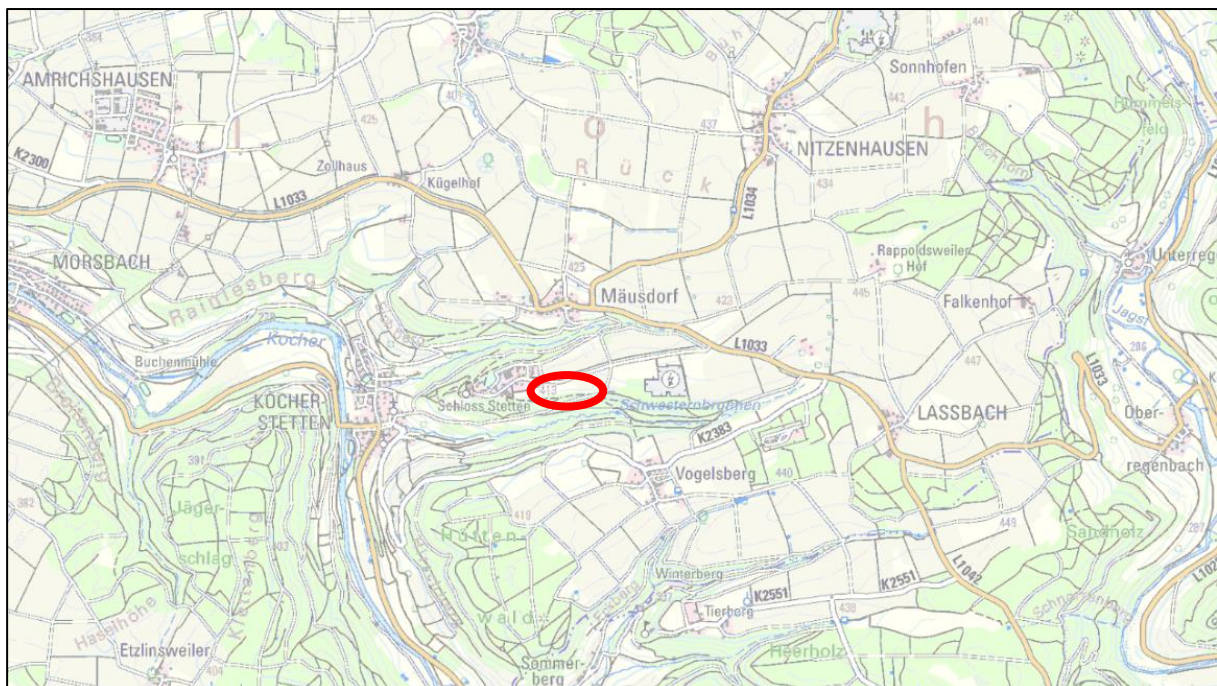


Abbildung 1: Ungefähre Lage des Bauvorhabens (roter Linie), Stadt Künzelsau (Grundlage: Amtliche Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, AZ.: 2851-9-1/19).

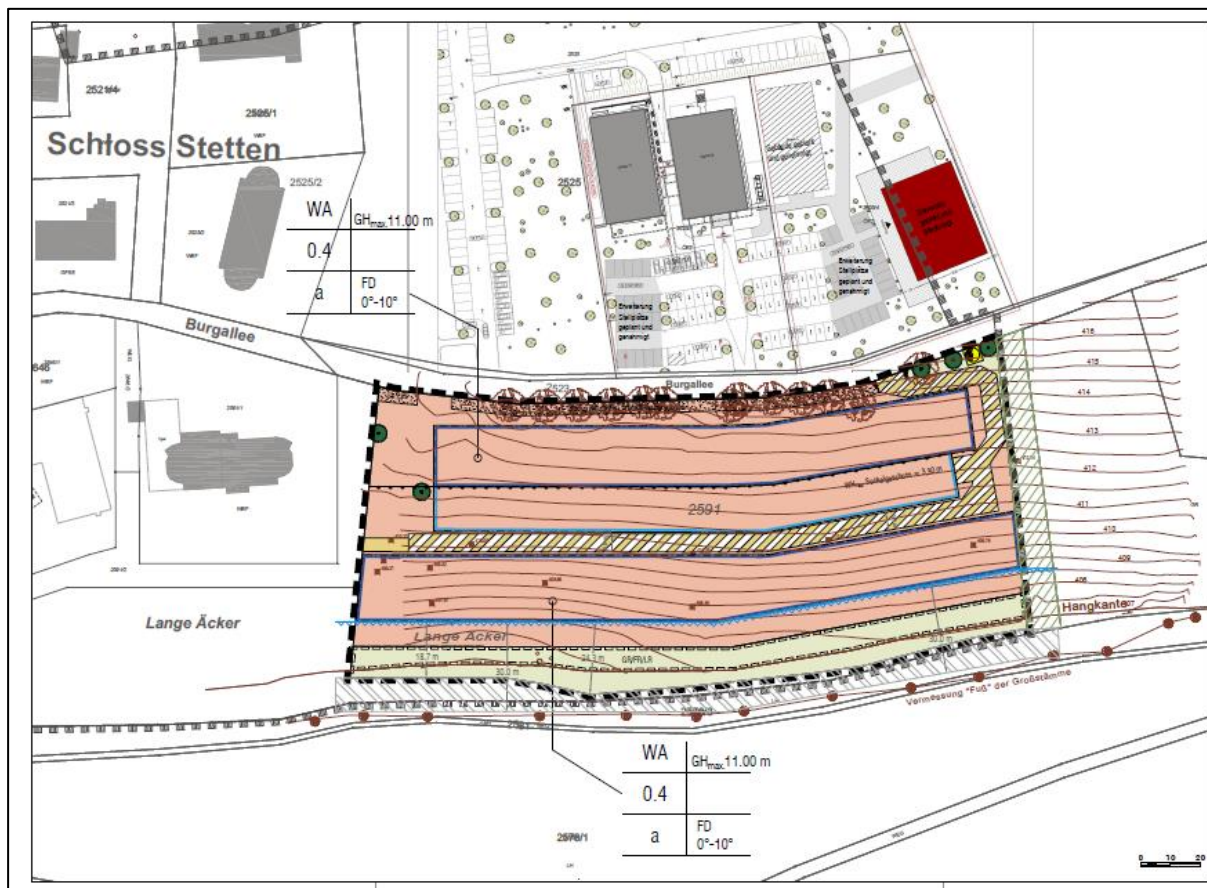


Abbildung 2: Entwurfsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnungsbau Schloss Stetten“, Stadt Künzelsau (schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich). Quelle: Baldauf Architekten Stadtplaner GmbH, Stand: 03.08.2022.

Nach § 31 Abs. 4 NatSchG sind Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich des Gemeindegebiets gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Jedoch kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Wird dem Antrag auf Befreiung statt gegeben ist der Verursacher nach § 15 Abs. 1-6 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Barockschloss Stetten GmbH hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des Fachbeitrags zum Antrag auf Ausnahme zur Befreiung gesetzlich geschützter Allein beauftragt.

2. Bestandsbeschreibung Biotope

Der vom Bauvorhaben betroffene Bestand der Burgallee erstreckt sich auf eine Länge von ca. 165 m und setzt sich aus unterschiedlichen Obstbaumarten zusammen (vgl. Abbildung 3 & 4). Es handelt sich dabei um hoch-, mittel- und niederstämmige Bäume. Hauptsächlich besteht die Allee aus Apfel- (*Malus domestica*) und Kirsch- (*Prunus avium*) sowie Birnbäumen (*Pyrus communis*). Die Alterszusammensetzung der Allee ist inhomogen, es finden sich sowohl sehr alte Bäume, als auch Neupflanzungen im Bestand.

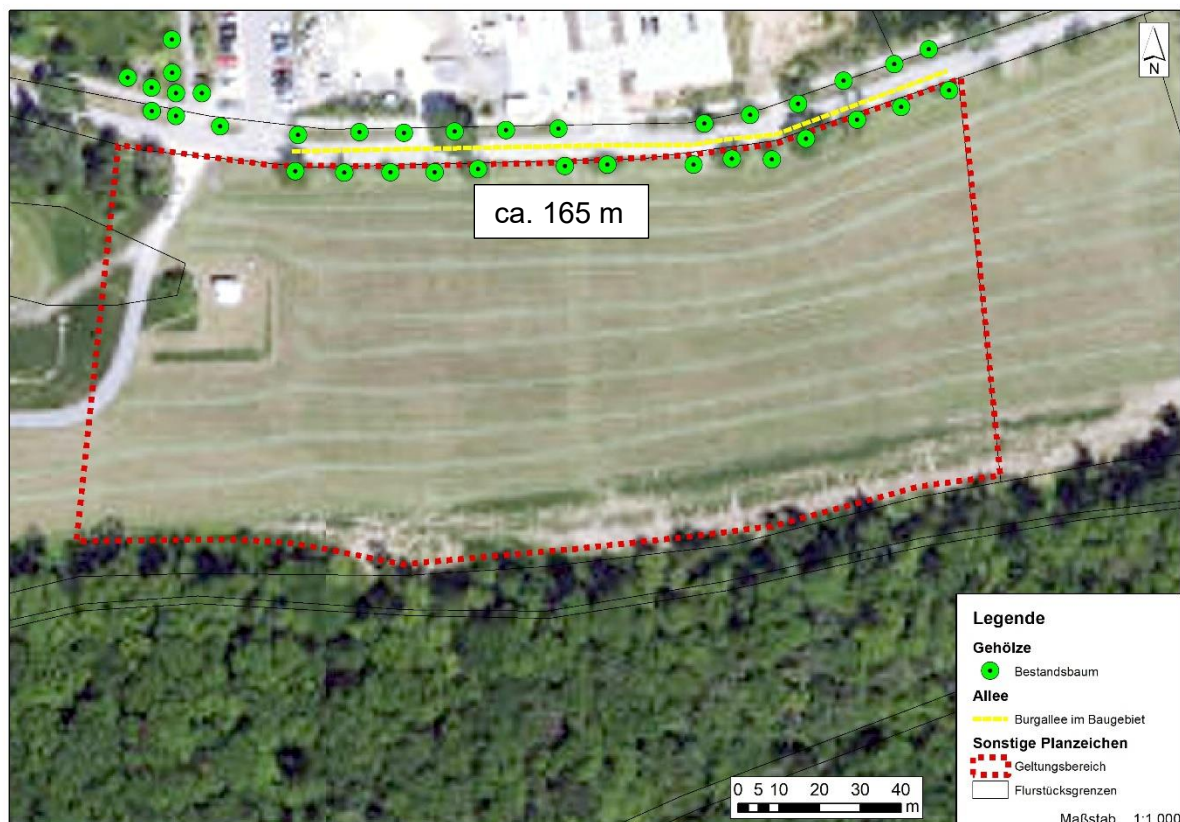


Abbildung 3: Burgallee im Bereich des geplanten Baugebiets.



Abbildung 4: Blick von Osten auf die Burgallee.

3. Betroffenheit der Allee

Durch das geplante Baugebiet befindet sich ein 165 m langer Abschnitt der nach § 31 Abs. 4 NatSchG gesetzlich geschützten Burgallee nicht mehr im Außenbereich des Teilorts Schloss Stetten. Die Allee befindet sich wegen der geplanten Bebauung im Süden und der bereits bestehenden Bebauung im Norden dann im Innenbereich des Gemeindegebiets (vgl. Abbildung 2). Dies führt zum Verlust des gesetzlichen Schutzstatus der Burgallee, da Alleen nur im Außenbereich gesetzlich unter Schutz stehen.

Die Bäume werden im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzungen „Pflanzbindung und Pflanzzwang – Erhalt und Ergänzung Baumallee“ weitgehend gesichert. Obwohl die Allee nicht mehr gesetzlich geschützt ist, bleibt sie somit als innerörtliche Allee bestehen. Die Umsetzung von Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase vermeidet Eingriffe in den Baumbestand.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust des Schutzstatus auf einer Länge von 165 m Allee werden zum einen Abschnitte der Burgallee mit einer zweiten Baumreihe ergänzt und zum anderen entlang eines Wirtschaftsweg zur Burgallee hin ein neuer Alleeabschnitt entwickelt.

Es sind folgende Pflanzungen vorgesehen:

- Im Bereich der Ausgleichsfläche 1 wird die Burgallee in zwei Teilen auf einer Länge von ca. 50 m und 70 m ergänzt. Dazu werden 20 neue Obst-/Wildobstbäume gepflanzt (vgl. Abbildung 5).
- Ausgleichsfläche 2 umfasst einen ca. 45 m langen Abschnitt eines Wirtschaftsweg. Es werden 8 neue Obst-/Wildobstbäume gepflanzt (vgl. Abbildung 5).

Auf beiden Ausgleichsflächen werden hochstämmigen Obst- oder Wildobstbäumen gepflanzt. Der Pflanzabstand stand zwischen den Bäumen beträgt ca. 10 m. Die Pflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung bestehender Bäume, die in die Planung integriert werden, so dass eine Mischung aus alten und jungen Bäumen gegeben ist. Eine Auswahl an einheimischen Gehölzen und geeigneten Kulturgehölzen bietet die Pflanzliste im Anhang.

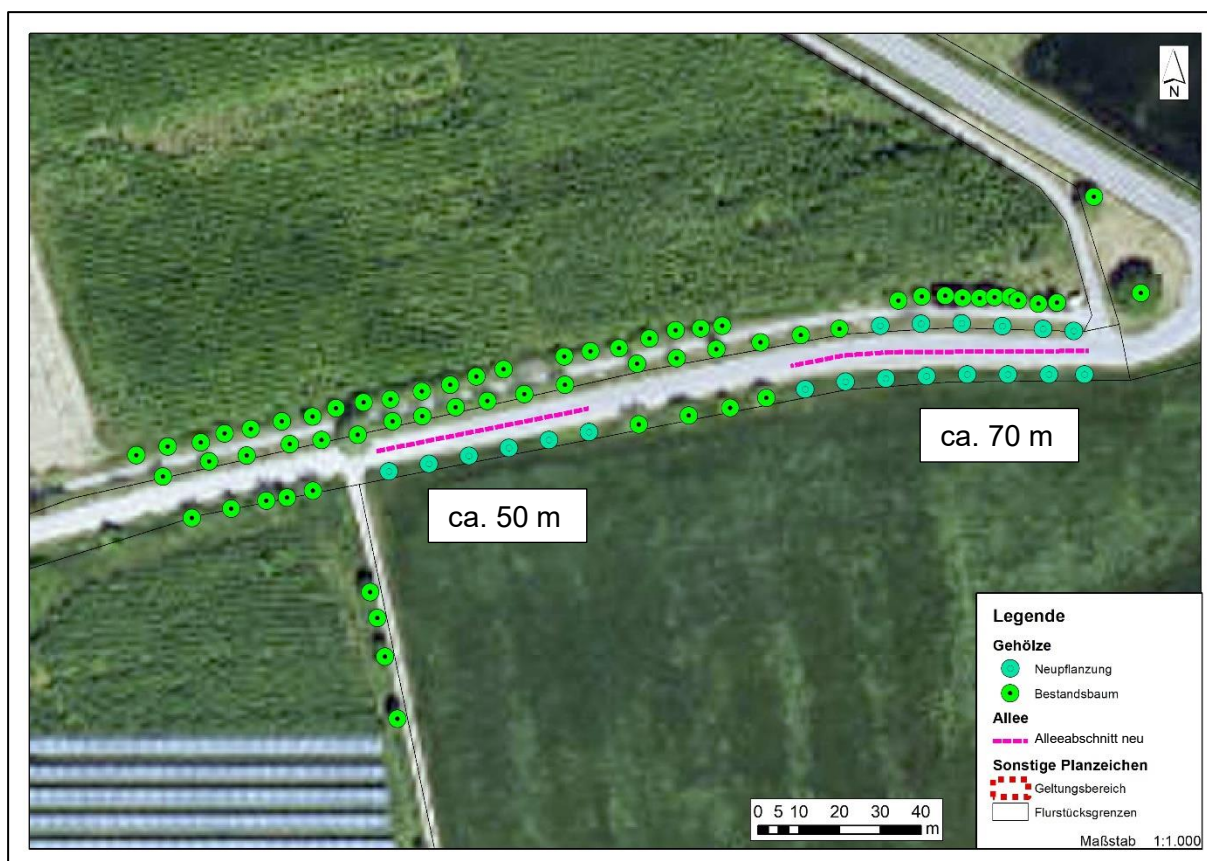


Abbildung 5: Ausgleichsfläche 1, Neuanlage/Erweiterung einer Allee.



Abbildung 6: Ausgleichsfläche 2, Neuanlage/Erweiterung einer Allee.

5. Fazit

Die Barockschloss Stetten GmbH plant den Bau von Wohngebäuden östlich von Schloss Stetten im Stadtgebiet von Künzelsau. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Erweiterung Wohnungsbau Schloss Stetten“ verliert ein Abschnitt (165 m) der nach § 31 Abs. 4 NatSchG gesetzlich geschützte Burgallee ihren Schutzstatus.

Der betroffene Abschnitt der Burgallee wird trotz der Bebauung erhalten und verliert seinen Schutzstatus nur aufgrund der umgebenden Bebauung und der dadurch entstandenen neuen Lage im Innenbereich des Teilorts. Der entstandene Verlust wird durch zwei Ausgleichsmaßnahmen in der näheren Umgebung ersetzt. Hierzu werden bereits bestehenden Baumbestände an der Burgallee auf einer Länge von 50 m und 70 m ergänzt (Ausgleichsmaßnahme 1). Entlang eines Wirtschaftswegs wird auf einer Länge von 45 m durch Neupflanzungen eine Allee entwickelt (Ausgleichsmaßnahme 2).

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann der Verlust der gesetzlich geschützten Allee ausgeglichen werden. Auf beiden Ausgleichsflächen werden hochstämmigen Obst- oder Wildobstbäumen gepflanzt.

Ludwigsburg, den 22.06.2022



M. Sc. Geoökologie Lea Sauter

6. Quellen

BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 1328).

NATSCHG, GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (LANDESNATURSCHUTZGESETZ): Vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233).

Anhang

Beispiele für Obst-, Walnuss- oder Wildobstbäume

Obstart	Sorte
Äpfel	<ul style="list-style-type: none"> - Berlepsch - Bittenfelder - Boskoop - Brettacher - Gewürzluiken - Hauxapfel - Jacob-Fischer - James Grieve - Öhringer Blutstreifling - Rheinischer Bohnapfel - Rheinischer Winterrambur (=Theuringer) - Rote Sternrenette - Schweizer Glockenapfel - Sonnenwirtsapfel - Zabergäurenente
Mostbirnen	<ul style="list-style-type: none"> - Bayerische Weinbirne - Geddelsbacher Mostbirne - Kacherbirne - Kirchensaller Mostbirne - Palmischbirne - Schweizer Wasserbirne
Tafelbirnen	<ul style="list-style-type: none"> - Alexander Lucas - Conference - Stuttgarter Geißhirtle
Kirschen	<ul style="list-style-type: none"> - Büttners rote Knorpel - Große schwarze Knorpelkirsche - Hedelfinger Riesenkirsche
Zwetschge / Mirabelle	<ul style="list-style-type: none"> - Bühler Frühzwetschge - Hauszwetschge - Mirabelle v. Nancy
Wildobst	<ul style="list-style-type: none"> - Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) - Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) - Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) - Holz-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>) - Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>)
Walnuss	<ul style="list-style-type: none"> - Sämling - Weinsberg 1